



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 132 2012/2016

von Ali R. Celik, Christian Hochstrasser und
Katharina Hubacher

namens der G/JG-Fraktion

vom 11. November 2013

(StB 1035 vom 18. Dezember 2013)

Bessere Transparenz beim politischen Controlling bei stadteigenen Unternehmungen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung des Controllings und vor allem die Rollenverteilung beim Controlling von delegierten Aufgaben, festgehalten im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004, waren schon Gegenstand verschiedener Vorstösse:

Beispiele sind die Stellungnahme zur Motion 196 vom 20. März 2002 „Für eine transparente Eigentümerstrategie der Stadt Luzern im Bereiche ihrer Aktienpakete“, in der die Rolle des Parlaments als strategischer Auftraggeber erläutert ist, oder die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 55 vom 3. April 2013 „Rechtliche Möglichkeiten zur Wahl, Zusammensetzung und Entschädigung des Verwaltungsrates bei einer HAS AG im Besitz der Stadt“, die die Haltung des Stadtrates darstellt.

Die Antworten auf diese Vorstösse geben darüber Aufschluss, wie der Stadtrat das Reglement umsetzt und wie das Rollenverständnis in der Praxis gehandhabt wird. Allen diesen Antworten gemein ist die Haltung des Stadtrates, sich im Umgang mit Aktiengesellschaften nach den privatrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR) zu richten.

Die Bestimmungen über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Aktiengesellschaften im OR sind sehr konkret formuliert, so kann die Generalversammlung als höchstes Organ die Statuten ändern, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle wählen, den Jahresbericht und die Konzernrechnung abnehmen, den Verwaltungsrat entlasten, über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliessen und die Dividende festsetzen. Weitere Kompetenzen sind der Generalversammlung in Gesetz oder Statuten erteilt (Art. 698 OR).

Der obligationenrechtliche Ansatz ist im erwähnten städtischen Reglement für die Mehrheitsbeteiligungen in Art. 7 Abs. 3 wie folgt beschrieben:

„Die Stadt respektiert die rechtliche Selbstständigkeit der Aktiengesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten nicht als Vertretung der Stadt im Sinne von Abs. 1. Die Stadt erteilt ihnen und dem gesamten Verwaltungsrat keine Weisungen. Die Unternehmensführung ist Sache des Verwaltungsrats. Sie untersteht nicht dem politischen Controlling.“

Die Wirkungen dieser Formulierung im Reglement sind – wie die bisherigen Erfahrungen bestätigt haben – im Wesentlichen die folgenden:

- Die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ist gewährleistet.
- Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verantwortlich (Übereinstimmung von Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung).
- Der Handlungsspielraum ermöglicht, die Organe mit kompetenten Personen zu besetzen, die auch bereit sind, ihre Verantwortung zu tragen.
- Die Stadt kann aus juristischer Sicht nicht für Fehlverhalten und Fehlentwicklungen der Gesellschaft herangezogen werden.
- Das Risiko der Stadt ist in finanzieller Hinsicht auf das Eigenkapital beschränkt.

Die positiven Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling bestärken den Stadtrat, an der bisherigen Praxis der Rollenverteilung festzuhalten:

- Grosser Stadtrat: Strategisches Controlling, führt über die übergeordneten politischen Ziele der Eigentümerstrategie in der Gesamtplanung.
- Stadtrat: Nimmt die Rechte und Pflichten der Generalversammlung gemäss OR wahr, setzt sich für die Erreichung der Ziele der Eigentümerstrategie ein, unterhält ein wirkungsvolles Controllingssystem für die delegierten Aufgaben der Stadt. Die Berichterstattung an das Parlament erfolgt in der Gesamtplanung und im Geschäftsbericht.
- Verwaltungsrat der Gesellschaft: Ist für die Ausrichtung der Unternehmensstrategie und die Organisation der Gesellschaft verantwortlich; die Aufgaben des Verwaltungsrates sind im OR umfassend geregelt.
- Geschäftsleitung: Führt das operative Geschäft der Gesellschaft. Die Kompetenzen und somit die Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der Gesellschaft festgelegt, das der Verwaltungsrat erstellt.

Aus den obigen Erläuterungen geht hervor, dass der Stadtrat auch bei Mehrheitsbeteiligungen wie ewl, vbl und bei einer Umwandlung in Zukunft auch bei den Heimen und Alterssiedlungen (HAS) bei der Transparenz im Grundsatz die Regelungen des Obligationenrechts einzuhalten gedenkt. In diesem Rahmen kann das Parlament schon heute einen bestimmten Einfluss ausüben:

- Wenn städtische Aufgaben an Dritte und an Gesellschaften im städtischen Eigentum übertragen werden sollen, sind die Finanzkompetenzrichtlinien einzuhalten. Dies gilt auch für die Gründung von Gesellschaften, bei denen – abhängig vom Umfang des Geschäfts – das Parlament oder sogar das Volk zustimmen muss. Bei der Verselbstständigung von ewl und vbl konnte das Parlament auch zu den Statuten Stellung nehmen, in denen das Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft geregelt wird.

- Gemäss Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling bestimmt das Parlament, welche delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt sind. Für diese delegierten Aufgaben beschliesst das Parlament jährlich mit der Gesamtplanung die übergeordneten politischen Ziele.
- Die Aktiengesellschaften ewl und vbl erstellen einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung, die der Stadtrat dem Parlament zukommen lässt. Diese Dokumente sind frei verfügbar und enthalten transparent dargestellte Informationen, mit denen sich Interessierte über den Geschäftsgang ins Bild setzen können. Da diese Gesellschaften mit anderen Marktteilnehmern im Wettbewerb stehen, werden selbstverständlich keine Interna veröffentlicht, mit denen die Organe ihre gesetzliche Sorgfalts- und Treuepflicht verletzen würden.
- Schliesslich kann der Grosse Stadtrat seinen Einfluss im Bereich der städtischen Beteiligungen auch mit parlamentarischen Vorstössen geltend machen.

Die aus der Umwandlung der Heime und Alterssiedlungen entstehende 100%-Tochter der Stadt wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung eingestuft. Damit setzt das Parlament die übergeordneten Ziele, und der Stadtrat berichtet im Geschäftsbericht und in der Gesamtplanung über deren Erreichung. Der Stadtrat übt – wie bei den vergleichbaren Gesellschaften ewl und vbl – die Rolle der Generalversammlung aus und hält die Gesellschaft zur Erreichung der Ziele an. Als Beispiel der Einflussnahme des Parlaments auf die strategische Ausrichtung einer Tochter sei der in der Energie- und Klimastrategie festgelegte Ausstieg aus der Atomenergie aufgeführt, der zum übergeordneten Ziel für ewl wurde und der von ewl in der Unternehmensstrategie Aufnahme fand.

Das Postulat verlangt zu prüfen, inwiefern die Forderungen der Volksinitiative „Gegen die Abzockerei“ bei den städtischen Aktiengesellschaften umgesetzt werden können. Die Initiative zielt darauf hin, die Minderheitsrechte der Aktionäre zu stärken und unangemessene und überrissene Vergütungen an Organe zu verhindern; im Grundsatz also dahin, die Aktionäre mit mehr Macht auszustatten. Als Alleinaktionärin hat die Stadt jedoch bei ewl und vbl (und HAS) alle Macht, die Aktionäre haben können. Die Stossrichtung der Volksinitiative „Gegen die Abzockerei“ ist nach Ansicht des Stadtrates hinsichtlich der Forderungen des Postulats nicht zielführend.

Im Postulat wird weiter verlangt, die Übernahme von bundesgesetzlichen Vorschriften für kotierte Publikumsgesellschaften zu prüfen. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) ist die SWX Swiss Exchange beauftragt, die Informationen festzulegen, die an der SWX kotierte Gesellschaften im Rahmen der Corporate Governance zu veröffentlichen haben. Dazu gehören auch Angaben über den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Börsenkotierte Unternehmen haben in der Regel eine grosse Anzahl von Aktionären, die als Finanzinvestoren keine direkte Beziehung zur Gesellschaft haben. Ihnen sollen die – zwar limitierten – Angaben über die Führung und die Kontrolle auf oberster Unternehmensebene ein besseres Bild über die Gesellschaft ermöglichen. Die Stadt führt ihre 100%-

Tochtergesellschaften über gemeinsam entwickelte Zielvorgaben und ist mit der Entsendung eines Stadtrates in den Verwaltungsrat dauernd mit der Gesellschaft in Kontakt und nimmt über diesen Weg auch auf die Gestaltung der Vergütungen an die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder Einfluss. Deshalb betrachtet der Stadtrat die Publikation von detaillierten Angaben, wie sie das BEHG bzw. die SWX vorschreiben, als nicht angemessen. Dies gilt vor allem für die Erstellung eines Vergütungsberichts, wie er z. B. von der UBS in einem über 50-seitigen Bericht dokumentiert wird.

Hingegen unterstützt der Stadtrat die Erhöhung der Transparenz bei den städtischen 100%-Beteiligungen mit den folgenden Massnahmen:

- Die Aktiengesellschaften, die durch die Verselbstständigung von städtischen Dienstabteilungen entstanden sind, konkret ewl, vbl und in Zukunft nach der Umwandlung HAS, werden angewiesen, die Gesamtheit der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung im jährlich publizierten Finanzbericht aufzuführen.
- Der Stadtrat informiert in seinem Geschäftsbericht über die im Berichtsjahr abgehaltenen Generalversammlungen und die gefassten Beschlüsse der obigen Gesellschaften, die im Sinne der Eigentümerstrategie von strategischer Bedeutung sind.

Damit erfüllt der Stadtrat die im Postulat geforderte erweiterte Publizität in einem Masse, das den Gegebenheiten Rechnung trägt und der Bevölkerung wie den Organen der Gesellschaft gegenüber vertretbar ist. Der Stadtrat hat bei der Verselbstständigung von ewl und vbl die Notwendigkeit eines griffigen Beteiligungscontrollings erkannt, die damaligen Ansätze weiterentwickelt und sie in der heute praktizierten Form auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Das städtische Reglement hat sich bisher bewährt, und der Stadtrat will deshalb weiter daran festhalten. Die Stadt Luzern hat für schweizerische Verhältnisse sehr früh ein Controlling für ihre Beteiligungen geschaffen. Nachdem sich heute der Kanton Luzern und andere Städte bei der Gestaltung ihres Beteiligungscontrollings am Ansatz der Stadt orientieren, erachtet der Stadtrat die eigene Lösung im Bereich der Public Corporate Governance, wie die Systematik auch bezeichnet wird, in Umfang, Aktualität und Wirkung angemessen.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit den beschriebenen Angaben über die Vergütungen und der Information über die Inhalte der Beschlüsse an der Generalversammlung den grundsätzlichen Forderungen nach mehr Transparenz bei den erwähnten Beteiligungen weitgehend nachzukommen und sich weiterhin innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Obligationenrechts zu bewegen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

